Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Frau Pietsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2289/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Nächtliche Lärmbelastung durch Be- und Entladevorgänge in der Theaterstraße; öffentlich

Sehr geehrte Frau Pietsch, Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft u. a. eine Angelegenheit nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. **Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass in der Theaterstraße regelmäßig Be- und Entladevorgänge nach Veranstaltungsende bis in die Nachtstunden stattfinden? Welche Erkenntnisse liegen zu den damit verbundenen Lärmbelastungen vor?**

Der Stadtverwaltung sind Beschwerden zu dieser Thematik bekannt, allerdings keine aktuellen. Die letzte Beschwerde und Feststellung eines Verstoßes erfolgte am 07.03.2026 und bezog sich auf das Be- und Entladen in der Gorkistraße.

LV 1.61
07.24
© Stadt Erfurt

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergermeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Der Betreiber wurde wiederholt schriftlich zur Einhaltung der Nebenbestimmungen der Baugenehmigung aufgefordert. Nach dieser hat das Be- und Entladen ausschließlich mit Fahrzeugen bis 7,5t (keine Lastzüge, keine Sattelschlepper) im Innenhof des Objektes bei geschlossenem Tor stattzufinden. Insbesondere ist das Be- und Entladen im nächtlichen Zeitraum nicht zulässig, da hiermit die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm überschritten werden.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, die nächtliche Lärmbelastung für die Anwohner zu reduzieren und sicherzustellen, dass die geltenden Ruhezeiten eingehalten werden?

Die Stadtverwaltung und die Polizei sind sensibilisiert, eingehende Bürgerbeschwerden durch eigene Feststellungen bzw. Inaugenscheinnahme zu überprüfen und zu dokumentieren. Da es sich hierbei um Verstöße gegen die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung handelt, muss eine offizielle Feststellung des Verstoßes durch die Stadtverwaltung bzw. die Polizei erfolgen. Auf Grundlage dieser Feststellung können verwaltungsrechtliche Schritte gegenüber dem Betreiber eingeleitet und in Vollzug gebracht.

3. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Stadtverwaltung, um die Situation dauerhaft zu verbessern und weitere Beschwerden aus der Anwohnerschaft zu vermeiden?

Um die Nutzbarkeit der Veranstaltungsstätte auch weiterhin dauerhaft zu sichern, fand im Februar dieses Jahres ein Ortstermin mit Vertretern der Stadtverwaltung und dem Betreiber statt. Es wurden mögliche Lösungsmöglichkeiten für die von der Baugenehmigung abweichenden Be- und Entladevorgänge besprochen. Derzeit liegen der Stadtverwaltung Lösungsvorschläge des Betreibers als Ideenskizzen möglicher Be- und Entladeorte bzw. Technologien für das Objekt „Alte Oper“ vor. Diese werden durch die Stadtverwaltung derzeit geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn